

Dienstvereinbarung

Umgang mit privaten Mobilgeräten in Kindertagesstätten

Zwischen der Dienststellenleitung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
vertreten durch
und der Mitarbeitervertretung des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Aschaffenburg
vertreten durch **Vorsitzende Frau Kathrin Müller**

1. Präambel

Mit dieser DV soll die Nutzung von privaten Mobilgeräten in den Kitas des Dekanats Aschaffenburg einheitlich geregelt werden.

2. Definition Mobilgeräte

Bei privaten Mobilgeräten handelt es sich um Kommunikations- und Aufzeichnungsgeräte, z. B. um Handys, Tablets, Laptops, Smartwatches und vergleichbare Geräte.

3. Ziel

- a) Gewährleistung Kinderschutz und Fürsorgepflicht
- b) Schutz des Kita-Personals
- c) Vorbildfunktion Kita-Personal

Erläuterung: Die Ablenkung durch den Gebrauch der privaten Mobilgeräte während der Arbeitszeit stellt ein Sicherheitsrisiko (hohe Ablenkung der Aufmerksamkeit) für die Kinder dar und widerspricht der pädagogischen Vorbildfunktion im reflektierten Umgang mit digitalen Medien sowie der Gewährleistung einer guten Interaktionsqualität. Unterstellungen gegenüber des Kitapersonals bezüglich der Nutzung der o. g. Geräte werden durch diese Dienstvereinbarung und deren Unterzeichnung unwirksam.

4. Regelung der Nutzung privater Mobilgeräte

Das Mitbringen **privater** Mobilgeräte in die Kita ist erlaubt. Der Arbeitgeber haftet nicht für Verlust oder Beschädigung eines mitgebrachten privaten Mobilgerätes. Der Träger **muss** für abschließbare Eigentumsfächer sorgen, in denen die privaten Geräte aufbewahrt werden können.

Während der Arbeitszeit ist es nicht erlaubt, sich mit privaten Mobilgeräten in das Funknetz einzuwählen bzw. das Gerät empfangsbereit zu schalten, zu telefonieren, SMS/WhatsApp-Nachrichten (oder Nachrichten vergleichbarer Anbieter) und E-Mails abzurufen, zu verschicken, im Internet zu surfen und über soziale Netzwerke zu kommunizieren.

Eine Nutzung der Geräte in den Pausenräumen kann ausschließlich vor und nach Dienstende sowie in den Pausen gestattet werden.

Die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden ist stets über einen Festnetzanschluss der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten. Der Festnetzanschluss muss durchgehend personell besetzt sein. Die Mitarbeitenden müssen zeitnah (entspricht max. 5 Minuten) informiert werden und bekommen im Anschluss die sofortige Möglichkeit einen Rückruf zu tätigen.

Eine notwendige Nutzung des privaten Mobilgeräts wird im Einzelfall mit der Kita-Leitung abgesprochen.

5. Sonstige Regelungen

Zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte der Kinder werden mit privaten Mobilgeräten keinerlei Ton-, Bild- und Videoaufnahmen von zu betreuenden Kindern in der Einrichtung gemacht.

Für die Erreichbarkeit während des Verlassens der Einrichtung, z. B. bei Spaziergängen, Ausflügen, etc. **müssen** ausreichend **Diensthandys** zur Verfügung gestellt werden.

Eine grob fahrlässige und vorsätzliche Missachtung dieser Dienstvereinbarung kann arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

6. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sind, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck des jeweils Gemeinten soweit wie möglich entspricht und rechtlich zulässig ist.

7. Kenntnisnahme

Diese Dienstvereinbarung ist jedem Mitarbeitenden vorzulegen und die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 12.03.2024 in Kraft.

Sie kann gemäß § 36 Abs. 5 MVG mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

Ort,

Aschaffenburg, 12.03.2024

Pfarrer

Kathrin Müller
1. Vorsitzende MAV